

Gemeinde Pragsdorf

TAGESORDNUNG

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Pragsdorf

Sitzungstermin: Donnerstag, 27.08.2020, 19:00 Uhr
Ort, Raum: Gemeindezentrum, 17094 Pragsdorf, Hauptstraße 17a

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit sowie der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Änderungsanträge und Billigung der Tagesordnung
4. Billigung der Niederschrift der Sitzung vom 11.06.2020
5. Bericht des Bürgermeisters und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
6. Beschlussvorlagen
- 6.1. Zustimmung zum Vergleichsvorschlag im Schullastenausgleichsverfahren Stadt Burg Stargard ./.. Gemeinde Holldorf
Vorlage: 09GV/20/008 **09GV/20/008**
- 6.2. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
Vorlage: 09GV/20/009 **09GV/20/009**
- 6.3. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
Vorlage: 09GV/20/010 **09GV/20/010**
- 6.4. Benutzungs- und Entgeltordnung für das Gemeindezentrum und den Gemeindepark Pragsdorf
Vorlage: 09GV/20/011 **09GV/20/011**
7. Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil:

8. Sonstiges
9. Schließung der Sitzung

<i>Betreff</i> Zustimmung zum Vergleichsvorschlag im Schullastenausgleichsverfahren Stadt Burg Stargard ./i. Gemeinde Holldorf
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Hauptamt	<i>Datum</i> 09.06.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Sylvia Voss	
<i>Verantwortlich:</i> Sylvia Voß	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Pragsdorf (Entscheidung)	11.06.2020	Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Pragsdorf (Entscheidung)	27.08.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

In Umsetzung der Musterprozessvereinbarung (Beschlussfassung 05GV/12/017 vom 07.02.2013) und im Ergebnis des in der Anlage beigefügten Vergleichs des Oberverwaltungsgerichts M-V im Verwaltungsstreitverfahren zwischen der Stadt Burg Stargard und der Gemeinde Holldorf vom 26.05.2020 verpflichtet sich die Gemeinde zur Zahlung von 25.902,39 € bis zum 31.12.2020 an die Stadt Burg Stargard.

Dieser Betrag bemisst sich nach der Hälfte des in der Musterprozessvereinbarung unter Ziffer 3.3 bezifferten Betrages (ohne Zinsen).

Die Gemeinde Pragsdorf nimmt den mit Schreiben vom 04.01.2012 eingelegten Widerspruch gegenüber der Forderung der Stadt Burg Stargard zurück und verzichtet auf die Rückforderung der festgesetzten Beträge.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Pragsdorf hat gegen die Rück- und Nachforderungen der Stadt Burg Stargard zur Neuberechnung des Schullastenausgleiches für die Jahre 2002 bis 2010 in Höhe von 51.804,77 € Widerspruch eingelegt. Durch eine Musterprozessvereinbarung hat sich die Gemeinde bereiterklärt, sich der rechtskräftigen Entscheidung des Verfahrens der Stadt Burg Stargard gegen die Gemeinde Holldorf zu unterwerfen.

Mit der Klage vor dem Verwaltungsgericht M-V sollten die unterschiedlichen Rechtsauffassungen zur Berechnung des Schullastenausgleiches für die Jahre 2002 bis 2010 geklärt werden. Es handelte sich hierbei größten Teils um die Frage, ob die Leasingrate der Regionalen Schule zur Berechnung des Schullastenausgleichs herangezogen werden durfte.

Am 26.05.2020 wurde in einem Berufungsverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Greifswald verhandelt. Im Ergebnis dieses Erörterungstermins wurde von den Beteiligten der in der Anlage beigefügte Vergleich erarbeitet.

Bis zum 30.09.2020 kann die Stadt Burg Stargard oder auch die Gemeinde Holldorf den Widerruf gegenüber dem Oberverwaltungsgericht erklären.

Wenn alle Gemeinden des Amtes eine entsprechende Vorlage beschließen, wird der Widerruf nicht erklärt.

Rechtliche Grundlage: : KV M-V, Verwaltungsgerichtsordnung

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Zahlung in Höhe von 25.902,39 € an die Stadt Burg Stargard

Anlagen:

- Protokoll Erörterungstermin vom 26.05.2020
- Beschlussauszug zur Musterprozessvereinbarung
- Musterprozessvereinbarung

Ralf Opitz
Bürgermeister

gez. Lorenz
Bürgermeister der
geschäftsführenden
Gemeinde

Abschrift

Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern

Aktenzeichen:
2 LB 174/15
4 A 1293/12



Protokoll über den Termin zur Erörterung der Sach- und Rechtslage vom 26.05.2020

Anwesend:

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Redeker,
Richterin am Oberverwaltungsgericht Hirtschulz,
Richter am Verwaltungsgericht Witte

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Stadt Burg Stargard vertr. d.d. Bürgermeister,
Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte Mattis, Schwarz und Weichelt,
Dewitzer Chaussee 5, 17094 Burg Stargard

gegen

Gemeinde Holldorf, vertreten durch das Amt Stargarder Land,
Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte Speckin, v. Glasenapp & Partner PartGmbH,
Karl-Marx-Platz 11, 17489 Greifswald

wegen

Schulrecht

sind bei Aufruf der Sache um 09.38 Uhr erschienen:

Für die Klägerin: Herr Bürgermeister Lorenz
Im Beistand von Rechtsanwalt Mattis

Für die Beklagte: Herr Bürgermeister Borchardt
Im Beistand von Rechtsanwalt von Glasenapp

Mit den erschienenen Beteiligten wird die Sach- und Rechtslage ausführlich erörtert.

Die Beteiligten schließen zur Beendigung des Rechtsstreites folgenden

Vergleich:

1. Die Beklagte verpflichtet sich, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 67.646, 88 € bis zum 31.12.2020 zu zahlen.
Dieser Betrag bemisst sich nach der Hälfte der in diesem Verfahren geltend gemachten Schullastenausgleichsbeiträge.
2. Die Klägerin verzichtet auf die Geltendmachung von Ansprüchen im Zusammenhang mit dem Schullastenausgleich gegen die Beklagte über die bereits festgesetzten Beiträge hinaus. Die Beklagte verzichtet auf die Rückforderung der festgesetzten Beiträge.
3. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.
4. Die Beteiligten behalten sich den Widerruf dieses Vergleiches bis zum 30.09.2020 24.00 Uhr (Eingang bei Gericht) vor.

Laut vorgelesen und genehmigt.

Die Beteiligten erklären ihr Einverständnis zum Übergang in das schriftliche Verfahren bei Widerruf des Vergleiches.

Redeker

Gemeinde Pragsdorf

Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Pragsdorf
vom 22.11.2012

Öffentlicher Teil:

zu 10. **Musterprozessvereinbarung zum Schullastenausgleich**
Vorlage: 09GV/12/009

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt dem Führen eines Musterprozesses zu und bevollmächtigt den Bürgermeister sowie dessen Stellvertreter zur Unterzeichnung der Musterprozessvereinbarung.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	8
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Das Gremium war beschlussfähig.

Burg Stargard, 8. Juni 2020



i. A.

Musterprozessvereinbarung zum Schullastenausgleich

Zwischen der **Stadt Burg Stargard**, vertreten durch den Bürgermeister und stellvertretenden Bürgermeister, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard - nachfolgend Stadt -

und der **Gemeinde Pragsdorf**, vertreten durch den Bürgermeister und stellvertretenden Bürgermeister, - nachfolgend Gemeinde -

wird eine Vereinbarung zum Führen eines Musterprozesses getroffen.

1.

Gemäß § 115 Schulgesetz M-V (SchulG M-V) in Verbindung mit der Schullastenausgleichsverordnung (SchLAVO M-V) wird für auswärtige Schüler ein Schullastenausgleich erhoben. Die Höhe der vom Schulträger festzulegenden Schulkostenbeiträge bemisst sich dabei nach den tatsächlich anfallenden und umlagefähigen Kosten der Schulträger gemäß §§ 110, 111 SchulG M-V mit Ausnahme der Grunderwerbskosten (vgl. § 115 Abs. 3 SchulG M-V).

2.

Zwischen den Unterzeichneten bestehen u. a. unterschiedliche Rechtsauffassungen darüber, ob die von der Stadt an die Scandium Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH Mainz gezahlten Leasingraten (gemäß Immobilien-Leasingvertrag Nr. 21438100 vom 05./08. September 1997 nebst 1. Zusatzvereinbarung vom 05./08. September 1997) als Sachkosten gemäß § 110 Abs. 2 Ziff. 1 SchulG M-V anzusehen sind und als solche in die Berechnung des Schullastenausgleichs einfließen.

3.

Aus prozessökonomischen Gründen wird daher folgende Regelung getroffen:

3.1.

Die Stadt und die Gemeinde sind sich einig, das seit dem 10.09.2012 vor dem Verwaltungsgericht Greifswald anhängige Klageverfahren der Stadt gegen die Gemeinde Holldorf, Az.: 4 A 1293/12, wegen des Schullastenausgleichs, als Musterverfahren anzusehen.

3.2.

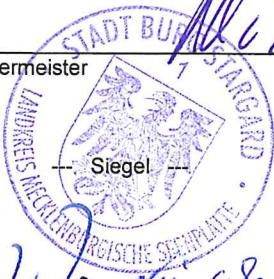
Die Parteien dieser Vereinbarung werden sich in der Streitfrage (Ziffer 2.) und etwaigen weiteren Streitfragen der rechtskräftigen Entscheidung in dem unter Ziffer 3.1. genannten Verfahren unterwerfen. Ein von dieser Entscheidung abweichender Zahlbetrag wird sich also allein aufgrund der konkreten Schülerzahlen der Gemeinde ergeben, soweit diese von den Schülerzahlen der Gemeinde Holldorf in den jeweiligen Zeiträumen abweichen.

3.3.

Die Gemeinde wird also im Falle einer Entscheidung zugunsten der Stadt in dem Musterverfahren dann denjenigen Betrag an die Stadt zahlen, den sie unter Anwendung der Entscheidung des Musterprozesses zu zahlen hätte, wenn am 10. September 2012 ebenfalls eine gegen die Gemeinde gerichtete Klage beim Verwaltungsgericht eingegangen wäre und zwar mit einem Zahlbetrag von insgesamt 51.804,77 €, nebst Zinsen in Höhe 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz ab dem 10. September 2012.

Burg Stargard, 21.12.2012
Ort, Datum

Stadt, Bürgermeister



Stadt, stellv. Bürgermeister

Pragsdorf, 22.11.12
Ort, Datum

Gemeinde, Bürgermeister

--- Siegel ---

Gemeinde, stellv. Bürgermeister

<i>Betreff</i> Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Bau- und Ordnungsamt	<i>Datum</i> 22.07.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Thomas Schröder	
<i>Verantwortlich:</i> Herr Schröder	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Pragsdorf (Entscheidung)	<i>Sitzungstermin</i> 27.08.2020	<i>Status</i> Ö
---	-------------------------------------	--------------------

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Pragsdorf stimmt der Annahme folgender Spenden zu:

Spender	Zuwendung	Zuwendungszweck
Herr Mario Selno Neubrandenburger Straße 2 17094 Pragsdorf	215,15 €	Sachspende Kies Badestelle Pragsdorf

Sachverhalt:

Entsprechend der Kommunalverfassung M-V § 44 Abs. 4 hat die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen grundsätzlich die Gemeindevertretung zu treffen. Ab 1.000,00 € muss die Gemeindevertretung die Entscheidung zwingend selbst treffen - für darunter liegende Beträge kann die Entscheidung durch Regelung der Hauptsatzung auf den Hauptausschuss oder bis max. 100,00 € auf den Bürgermeister delegiert werden. In der Gemeinde Pragsdorf wurde per Hauptsatzung geregelt, dass der Bürgermeister über Beträge bis zu 99,99 € entscheiden kann, somit verbleibt für alle Beträge ab 100,00 € die Entscheidung bei der Gemeindevertretung.

Rechtliche Grundlage:

§ 44 Abs. 4 Kommunalverfassung MV; Hauptsatzung Pragsdorf

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

Keine

Ralf Opitz
Bürgermeister

gez. Lorenz
Bürgermeister der
geschäftsführenden
Gemeinde

<i>Betreff</i> Benutzungs- und Entgeltordnung für das Gemeindezentrum und den Gemeindepark Pragsdorf
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzen	<i>Datum</i> 13.08.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Mandy Arnarson	
<i>Verantwortlich:</i> Mandy Arnarson	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Pragsdorf (Entscheidung)	<i>Sitzungstermin</i> 27.08.2020	<i>Status</i> Ö
---	-------------------------------------	--------------------

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufhebung der Benutzungs- und Gebührensatzung für das Gemeindezentrum und den Gemeindepark Pragsdorf. Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung die Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Pragsdorf für das Gemeindezentrum und den Gemeindepark (siehe Anlage).

Sachverhalt:

In der Gemeindevertreterversammlung am 06.02.2020 wurde die neue Benutzungs- und Gebührensatzung für das Gemeindezentrum und den Gemeindepark Pragsdorf zur Anpassung der Regeln und preislichen Gestaltung beschlossen.

Nach Überprüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde wurde für die Satzung die Umschreibung in eine Benutzungs- und Entgeltordnung empfohlen, da die Änderung der Satzung eine grundlegende Überarbeitung zur Folge gehabt hätte.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Gemeindezentrum und den Gemeindepark Pragsdorf

Ralf Opitz
Bürgermeister

gez. Lorenz
Bürgermeister der
geschäftsführenden
Gemeinde

Benutzungs- und Entgeltordnung

der Gemeinde Pragsdorf für das Gemeindezentrum und den Gemeindepark

Auf Grund des § 2 der Kommunalverfassung (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) geändert worden ist, hat die Gemeindevertretung Pragsdorf in ihrer Sitzung am 27.08.2020 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemein

Das Gemeindezentrum Pragsdorf, Hauptstraße 17 a und der Gemeindepark Seestraße 6 c befinden sich im kommunalen Eigentum.

Die Ausübung des Hausrechts obliegt dem Bürgermeister oder einem von ihm Bevollmächtigten (nachfolgend Verwalter), auch während der Nutzung durch Dritte (Mieter). Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 2 Gegenstand der Nutzung

(1) Die Gemeinde Pragsdorf vermietet auf Antrag folgende Räumlichkeiten

im Gemeindezentrum:	Saal inkl. Küche, Toilette, Terrasse
im Gemeindepark:	Bühne
	Umkleideräume inkl. Toiletten
	Halle
	Nebengelass.

§ 3 Benutzungsgenehmigung

(1) Die Genehmigung zur Nutzung ist beim Bürgermeister oder einem von ihm Bevollmächtigten (Verwalter) zu beantragen.

(2) Die Vermietungsbestätigung (Vergabe) erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung. Bei unvorhersehbaren Ausfällen besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch.

§ 4 Nutzungsüberlassung

(1) Vor der Nutzungsüberlassung / Vermietung ist ein Nutzungsvertrag abzuschließen. Dieser enthält neben den Nutzerdaten, dem Nutzungsgegenstand und der Nutzungsart, die Nutzungsdauer, die Höhe der Gebühr sowie grundsätzliche Nutzungshinweise.

(2) Die Nutzung des Gemeindezentrums durch die Gemeinde Pragsdorf, ortsansässige Vereine oder gemeinnützigen Vereinigungen hat Vorrang vor einer überwiegend oder ausschließlich privaten Nutzung. Die Nutzung ist nur im Rahmen der vorab erteilten Genehmigung und nur für die angemeldete Veranstaltung zulässig. Eine Nutzungsüberlassung an Dritte ist unzulässig.

(3) Eine Vermietung an rechtsgerichtete Gruppierungen ist ausgeschlossen.

(4) Antragsteller für öffentliche Veranstaltungen mit Sitz bzw. Wohnsitz außerhalb des Gemeindegebietes unterliegen nicht den Festlegungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung. In diesen Fällen erfolgt eine einzelvertragliche Regelung.

- (5) Die im Gemeindezentrum öffentlich aushängende Hausordnung ist für alle Nutzer / Mieter / Besucher verbindlich.

§ 5 Übergabe und Übernahme

- (1) Anmeldung, Stornierung, Vertragsabschluss, Übergabe sowie Übernahme des Vermietungsgegenstandes erfolgen grundsätzlich durch den Verwalter bzw. in Ausnahmefällen durch seine Vertretung.
- (2) Pflichten des Mieters für den sorgsamen Umgang mit dem kommunalen Eigentum, zur Einhaltung der Hausordnung sowie zum Schadensersatz sind im Nutzungsvertrag detailliert zu verankern.
- (3) Die Übergabe des Mietgegenstandes zur Nutzung (Schlüsselübergabe) erfolgt erst nach erfolgter Unterzeichnung des Nutzungsvertrages und Zahlung des Nutzungsentgeltes und der Kautions.

§ 6 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung werden folgende Entgelte erhoben:

Saal:

Standard (Inkl. Küche, Toilette, Terrasse) 125 EUR / Tag

Trauerfeiern, Veranstaltungen bis zu 4 Stunden
(inkl. Küche, Toilette, Terrasse) 50 EUR / Tag

Dauermieter mit gesondertem Vertrag
(Sportvereine, Angelvereine) 30 EUR / Monat

Gemeindepark:

Standard (Bühne, Umkleide, Toiletten, Halle, Nebengelass) 50 EUR / Tag

Alle weiteren Nutzungsarten und -entgelte sind in Anlehnung daran zwischen Nutzer und Verwalter individuell abzustimmen.

- (2) Schuldner des Nutzungsentgeltes sind die vertraglich festgelegten Nutzer.
Das Nutzungsentgelt wird mit der Nutzungsvereinbarung in Rechnung gestellt und ist im Voraus zu zahlen.
- (3) Für grundsätzlich öffentliche Veranstaltungen der Gemeinde, ortsansässige Vereine sowie gemeinnützige Vereinigungen wird kein Nutzungsentgelt erhoben.
- (4) Stornierungen sind kostenfrei nur möglich, wenn sie mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin beim Verwalter eingehen. Anderenfalls ist ein Entgelt in Höhe von 50 % des beabsichtigten Mietgegenstandes zu entrichten.
- (5) Mit Vertragsabschluss ist eine Kautions in Höhe von 100 EUR zu entrichten. Die Kautions wird zurückerstattet, wenn bei der Nutzung keine Mängel aufgetreten sind.

§ 7 Nebenkosten

- (1) Die Nebenkosten für Heizung, Trinkwasser, Abwasser und Elektroenergie gehen zu Lasten des Nutzers. Sie sind im Nutzungsentgelt enthalten.
- (2) Ist während der Nutzung der Einsatz von technischem Gerät vorgesehen, bei dem erheblich höhere Nebenkosten als im Normalfall zu erwarten sind, ist der Verwalter berechtigt, einen Kostenzuschuss in vertretbarer Höhe zu verlangen.

§ 8 Lärmschutz

Die Festlegungen zum Lärmschutz betreffen das Gemeindezentrum:

- (1) Tagesveranstaltungen sind Veranstaltungen, die am Tage beginnen und um 22:00 Uhr desselben Tages beendet sind. Bei diesen Veranstaltungen ist es gestattet, den Saal von der Hauptstraße aus zu betreten und zu verlassen. Dazu wird dem Nutzer der Schlüssel übergeben.
- (2) Abendveranstaltungen sind Veranstaltungen, die über 22:00 Uhr hinausgehen. Hierzu wird festgelegt, dass:
 - zum Betreten und Verlassen nach 22:00 Uhr nur der Hintereingang des Gemeindezentrums genutzt wird,
 - zum Rauchen der Bereich am Hintereingang des Gemeindezentrums genutzt wird,
 - die Eingangstür zum Saal des Gemeindezentrums von der Hauptstraße aus als Fluchttür klassifiziert und demzufolge nur noch bei Brand oder gesundheitsgefährdenden Ereignissen zu öffnen ist,
 - alle Fenster im Saal und in der Küche zur Hauptstraße hin verschlossen und demzufolge nicht mehr zu öffnen sind,
 - falls die Fluchttür außer den oben genannten Gründen geöffnet worden ist, eine Gebühr von 50 EUR erhoben wird,
 - das Befahren der Terrasse nicht gestattet ist.
- (3) Die Musikanlage ist fest installiert. Nur diese ist zum Abspielen von elektronisch verstärkter Musik zu nutzen. Die Einweisung erfolgt durch den Verwalter.

§ 9 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die von ihm oder den Teilnehmern der Veranstaltung während der Nutzung am Mietgegenstand (Gebäude, Ausstattungen, Ausrüstung) oder gegenüber Dritten verursacht worden sind.
- (2) Der Nutzer hält die Gemeinde Pragsdorf und den Verwalter von allen Ansprüchen für sich und Dritte bei Schäden frei, die die Gemeinde und der Verwalter nicht zu vertreten haben.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pragsdorf,

Ralf Opitz
Bürgermeister

Den Inhalt dieses Nutzungsvertrages, die Hausordnung sowie den Haftungsausschluss für die Gemeinde und den Verwalter bei Personen- und Sachschäden, die beide nicht zu vertreten haben, wurden zur Kenntnis genommen.

Es wurden Schlüssel übergeben.

Pragsdorf, Datum

Verwalter

Nutzer

Hinweise an den Nutzer

Der Nutzer verpflichtet sich, die ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln.

Die vom Nutzer oder seinen Gästen verursachten Schäden sind dem Verwalter spätestens bis zur Schlüsselrückgabe mitzuteilen.

Die in der Hausordnung getroffenen Festlegungen sind einzuhalten.

Das Verstellen des Thermostates der Fußbodenheizung ist verboten.

Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden. Sämtliche Fenster, außer die der Sanitärräume, sind geschlossen zu halten.

Im gesamten Haus sind das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer verboten.

Eine Ausnahme stellen Kerzen auf feuerfesten Unterlagen dar. Der Einsatz von pyrotechnischen Mitteln innerhalb des Gebäudes ist untersagt.

Außerhalb des Gebäudes bedarf der Einsatz einer behördlichen Genehmigung.

Dekorationen sind ausschließlich auf den Tischflächen zulässig, eine Anbringung an den Wänden oder an der Decke ist verboten.

Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Nutzer darauf zu achten, dass

- das Licht ausgeschaltet ist,
- alle Wasserhähne zuge dreht sind,
- die genutzten Räumlichkeiten aufgeräumt und sauber sind,
- alle Fenster und die Eingangstüren verschlossen sind,

Bei Reinigungsarbeiten sind die Stühle mit den Sitzflächen auf die Tische zu stellen. Stühle nur bis zu drei Stück stapeln.

Für alle Schäden, die bei der Nutzung fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden

ist der Nutzer ersatzpflichtig. Bei Schlüsselverlust haftet der Nutzer.